



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 35
Palästina-Frage

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 3. Dezember 2024

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ([A/79/L.23](#))]

79/81. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [73/89](#) vom 6. Dezember 2018 mit dem Titel „Umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten“,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen [242 \(1967\)](#) vom 22. November 1967, [338 \(1973\)](#) vom 22. Oktober 1973, [478 \(1980\)](#) vom 20. August 1980, [1397 \(2002\)](#) vom 12. März 2002, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003, [1544 \(2004\)](#) vom 19. Mai 2004, [1850 \(2008\)](#) vom 16. Dezember 2008 und [2334 \(2016\)](#) vom 23. Dezember 2016,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution [77/25](#) vom 30. November 2022 vorgelegt wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution [58/292](#) vom 6. Mai 2004,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,



unter Hinweis auf ihre Resolution [2625 \(XXV\)](#) vom 24. Oktober 1970 und unter erneuter Betonung der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

unter Betonung der Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Einheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 19. Juli 2024 über die Rechtsfolgen der Politik und des Vorgehens Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der Illegalität der anhaltenden Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹ und auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs, dass Israel als Besatzungsmacht verpflichtet ist, das palästinensische Volk im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet nicht an der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu hindern, einschließlich seines Rechts auf einen unabhängigen und souveränen Staat, in dem es Seite an Seite in Frieden und Sicherheit mit Israel innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben kann, und dass es die Aufgabe aller Staaten ist, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sicherzustellen, dass sämtliche aus der illegalen Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstandenen Hindernisse für die Ausübung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung beseitigt werden,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet² und auf ihre Resolutionen [ES-10/15](#) vom 20. Juli 2004 und [ES-10/17](#) vom 15. Dezember 2006,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungstätigkeiten und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Stadt Jerusalem und des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu ändern, einschließlich der Mauer und der damit verbundenen Verordnungen, mit der Forderung nach deren unverzüglicher Einstellung und unter Verurteilung jedes Einsatzes von Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere gegen Kinder, unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

unter Verurteilung des Abfeuerns von Raketen gegen israelische Zivilgebiete,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf allen Seiten verurteilend,

mit der Forderung nach uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich des Schutzes des Lebens der Zivilbevölkerung, sowie danach, die menschliche Sicherheit zu fördern, die Situation zu deeskalieren, Zurückhaltung zu üben, unter anderem in Bezug auf provozierende Handlungen und Worte, und ein stabiles Umfeld zu schaffen, das dem Streben nach Frieden förderlich ist,

betonend, dass im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den daraus erwachsenden Pflichten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit

¹ [A/78/968](#).

² Siehe [A/ES-10/273](#) und [A/ES-10/273/Corr.1](#).

und den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im Gazastreifen, zu gewährleisten, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung³,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Rechenschaft gezogen werden, um Straflosigkeit zu beenden, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken, Zivilpersonen zu schützen und den Frieden zu fördern,

die Freigabe der sterblichen Überreste *fordernd*, die noch nicht an die Angehörigen zurückgegeben wurden, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, um einen würdigen Abschluss im Einklang mit ihren religiösen Überzeugungen und Traditionen zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die vor 31 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁴, sowie betonend, dass dringend Anstrengungen zur Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen unternommen werden müssen,

insbesondere die Notwendigkeit *unterstreichend*, alle völkerrechtswidrigen Handlungen, die das Vertrauen untergraben und Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren, sofort einzustellen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, neuerliche und abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen, um einen politischen Horizont wiederherzustellen und den Abschluss eines Friedensvertrags voranzubringen und zu beschleunigen, um durch die Regelung ausnahmslos aller offenen Fragen, einschließlich aller Fragen betreffend den endgültigen Status, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts, im Einklang mit der international anerkannten Grundlage der Zweistaatenlösung, und des arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die palästinensische Regierung mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre Institutionen und ihre Infrastruktur trotz der durch die andauernde israelische Besetzung bedingten Hindernisse zu reformieren, auszubauen, zu stärken und zu erhalten, in dieser Hinsicht mit Lob für die laufenden Anstrengungen zum Ausbau der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates und unter Betonung der Notwendigkeit, die innerpalästinensische Aussöhnung zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass für die erheblichen Fortschritte, die die internationalen Institutionen durch ihre positiven Bewertungen des Stands der Bereitschaft für die Staatlichkeit bestätigt haben, Risiken bestehen, die auf die negativen Auswirkungen der derzeitigen Instabilität und Finanzkrise, denen sich die palästinensische Regierung gegenüber sieht, und auf das weitere Fehlen eines glaubhaften politischen Horizonts zurückgehen,

³ A/ES-10/794.

⁴ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen, die der Ad-hoc-Verbindungsausschuss für die Koordinierung der internationalen Palästinahilfe unter dem Vorsitz Norwegens unternimmt, und Kenntnis nehmend von seiner jüngsten Sitzung, die am 26. September 2024 auf Ministerialebene in New York abgehalten wurde,

in Anerkennung des positiven Beitrags des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

die Hilfe *begrüßend*, die die im Juli 2019 in Ramallah und Jericho abgehaltene Konferenz über Zusammenarbeit zwischen den ostasiatischen Ländern zugunsten der palästinensischen Entwicklung leistete, um die palästinensischen Anstrengungen im Hinblick auf einen unabhängigen palästinensischen Staat durch den Austausch der Erfahrungen der ostasiatischen Länder auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung und durch die Sondierung wirksamer Kooperationswege zu unterstützen und so zur Förderung der palästinensischen Entwicklung, des Nahost-Friedensprozesses und der regionalen Stabilität beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵ und von der Abstimmung im Sicherheitsrat am 18. April 2024⁶ sowie von ihrer Resolution [ES-10/23](#) vom 10. Mai 2024, in der sie unter anderem dem Sicherheitsrat empfahl, die Angelegenheit erneut wohlwollend zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution [67/19](#) vom 29. November 2012, mit der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und ferner Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs⁷,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage, betonend, dass zivilgesellschaftliche Akteure geschützt werden müssen, damit sie ihre Arbeit frei und ohne Angst vor Angriffen und Drangsalierung von irgendeiner Seite aus ausführen können, und unter Ablehnung jeglicher Angriffe auf die Zivilgesellschaft,

betonend, wie dringlich es ist, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung beschloss⁸, und betonend, wie wichtig diese Initiative für die Anstrengungen zur Herbeiführung eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens ist,

1. *fordert erneut* die unverzügliche Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich Resolution [2334 \(2016\)](#) des Sicherheitsrats, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, und der Ara-

⁵ [A/66/371-S/2011/592](#), Anlage I.

⁶ Siehe [S/PV.9609](#).

⁷ [A/67/738](#).

⁸ [A/56/1026-S/2002/932](#), Anlage II, Resolution 14/221.

bischen Friedensinitiative und ein Ende der 1967 begonnenen israelischen Besetzung, einschließlich der Besetzung Ost-Jerusalems, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre unerschütterliche Unterstützung, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zweistaatenlösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *begrüßt* die am 27. September 2024 während der Tagungswoche auf hoher Ebene der Generalversammlung und auf Initiative Saudi-Arabiens, Norwegens und der Europäischen Union ins Leben gerufene Globale Allianz für die Umsetzung der Zweistaatenlösung sowie ihr am 30. und 31. Oktober 2024 in Riad abgehaltenes erstes Treffen und begrüßt außerdem die Internationale Konferenz auf hoher Ebene für die friedliche Regelung der Palästina-Frage und die Umsetzung der Zweistaatenlösung, die im Juni 2025 stattfinden soll;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dringend gemeinsame Bemühungen um die Aufnahme glaubwürdiger Verhandlungen über alle Fragen betreffend den endgültigen Status im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage des seit langem bestehenden Rahmens und klarer Parameter und innerhalb der in der Erklärung des Quartetts vom 21. September 2010 genannten Frist aufzunehmen, und fordert die Parteien abermals auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, unter anderem auf dem Weg ernsthafter Verhandlungen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, um zum Abschluss einer endgültigen gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung zu gelangen;

4. *fordert* die rasche Einberufung einer internationalen Konferenz nach Moskau, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung voranzubringen und zu beschleunigen;

5. *betont*, dass die Einhaltung und Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, ein Eckpfeiler des Friedens und der Sicherheit in der Region sind;

6. *fordert* beide Parteien *auf*, unter Einhaltung des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen in ihrer Politik wie in ihren Maßnahmen verantwortungsbewusst zu handeln, um mit Unterstützung des Quartetts und anderer internationaler und regionaler Partner die negativen Entwicklungen dringend umzukehren, einschließlich aller vor Ort getroffenen völkerrechtswidrigen Maßnahmen, und die notwendigen Voraussetzungen für einen glaubhaften politischen Horizont und für Fortschritte in den Friedensbemühungen zu schaffen;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts hält, einschließlich der im Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 19. Juli 2024 angeführten Verpflichtungen, darunter die schnellstmögliche Beendigung ihrer rechtswidrigen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet, alle neuen Siedlungstätigkeiten unverzüglich einzustellen und alle Siedlerinnen und Siedler aus dem besetzten palästinensischen Gebiet zu evakuieren und die rechtswidrigen Handlungen Israels zu beenden, unter anderem durch die Aufhebung aller Gesetze und Maßnahmen, die die rechtswidrige Lage schaffen oder aufrechterhalten, darunter diejenigen, die die palästinensische Bevölkerung diskriminieren, sowie alle Maßnahmen zu beenden, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung jeglicher Teile des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu ändern;

8. *lehnt* jeglichen Versuch einer demografischen oder territorialen Veränderung des Gazastreifens, einschließlich jeglicher Maßnahme zur Verringerung des Hoheitsgebiets Gazas, *ab*, betont, dass der Gazastreifen einen integralen Bestandteil des 1967 besetzten

palästinensischen Gebiets darstellt, und bekräftigt die Vision der Zweistaatenlösung und des Gazastreifens als Teil des palästinensischen Staates;

9. *erinnert* an den Grundsatz der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und daran, dass jede Annexion von Teilen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, rechtswidrig ist und einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, die Tragfähigkeit der Zweistaatenlösung untergräbt und den Aussichten auf eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung schadet;

10. *unterstreicht* insbesondere die Notwendigkeit, jegliche Siedlungstätigkeit, jede Beschlagnahme von Land und jede Zerstörung von Wohnhäusern sofort einzustellen, Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, Gefangene freizulassen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen zu beenden;

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

12. *unterstreicht ferner* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich der militärischen Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte, sowie aller Akte der Provokation und der Aufwiegelung;

13. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zweistaatenlösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

14. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2334 (2016) seine Entschlossenheit bekräftigt hat, praktische Mittel und Wege zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu prüfen;

15. *fordert*

a) den Abzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

c) eine gerechte Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

16. *fordert alle Staaten auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unter anderem

a) nur solche Änderungen des Grenzverlaufs von vor 1967, einschließlich in Bezug auf Jerusalem, anzuerkennen, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren, indem sie unter anderem sicherstellen, dass mit Israel getroffene Vereinbarungen nicht die Anerkennung israelischer Souveränität über die 1967 von Israel besetzten Gebiete bedeuten;

b) in ihren relevanten Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden;

c) keine Hilfe oder Unterstützung für illegale Siedlungstätigkeiten zu leisten und dabei auch Israel keinerlei Hilfe zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist, im Einklang mit Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980;

d) das Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und für seine Einhaltung zu sorgen, so auch durch Rechenschaftsmaßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht;

17. *erinnert* an ihren Beschluss, während der neunundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung und unter ihrer Schirmherrschaft eine internationale Konferenz zur Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Palästina-Frage und die Zweistaatenlösung einzuberufen, mit dem Ziel, einen gerechten, dauerhaften und umfassenden Frieden im Nahen Osten herbeizuführen, und beschließt eingedenk Ziffer 2 dieser Resolution die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Modalitäten für die Einberufung dieser internationalen Konferenz;

18. *fordert* alle Staaten und die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die palästinensische Regierung fortzusetzen und zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen katastrophale humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

19. *weist* auf die im Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 19. Juli 2024 enthaltene Schlussfolgerung *hin*, wonach Israel dazu verpflichtet ist, für die Schäden, die allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen durch seine völkerrechtswidrigen Handlungen entstanden sind, volle Wiedergutmachung zu leisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über seinen Sonderkoordinator für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, so auch im Hinblick auf die gemäß Resolution [2334 \(2016\)](#) erforderliche Berichterstattung, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern.

46. Plenarsitzung
3. Dezember 2024

Anlage**Modalitäten für die Internationale Konferenz auf hoher Ebene für die friedliche Regelung der Palästina-Frage und die Umsetzung der Zweistaatenlösung**

1. Die Internationale Konferenz auf hoher Ebene (im Folgenden als „die Konferenz“ bezeichnet) soll die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Palästina-Frage und die Zweistaatenlösung voranbringen, mit dem Ziel, einen gerechten, dauerhaften und umfassenden Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.
2. Die Konferenz trägt die Bezeichnung „Internationale Konferenz auf hoher Ebene für die friedliche Regelung der Palästina-Frage und die Umsetzung der Zweistaatenlösung“.
3. Die Konferenz wird im Juni 2025 in New York stattfinden, und ihr werden eine oder bei Bedarf mehrere vorbereitende Treffen vorausgehen.
4. Die Konferenz wird ein handlungsorientiertes Ergebnisdokument mit der Bezeichnung „Friedliche Regelung der Palästina-Frage und Umsetzung der Zweistaatenlösung“ annehmen, um einen unverzüglichen und unumkehrbaren Weg zu einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage und zur Umsetzung der Zweistaatenlösung vorzuzeichnen.
5. Die Konferenz wird
 - a) am ersten Tag der Plenarsitzungen mit einem Eröffnungsteil beginnen, der unter anderem Erklärungen des Präsidenten der Generalversammlung, des Generalsekretärs und der Kovorsitzenden der Konferenz umfasst;
 - b) am zweiten Tag der Plenarsitzungen mit einem Schlussteil enden.
6. Alle Staaten werden ermutigt, sich auf höchstmöglicher Ebene zu beteiligen und im Plenum Erklärungen von maximal fünf Minuten Dauer abzugeben.
7. Institutionen, die eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an der Arbeit der Generalversammlung erhalten haben, sind eingeladen, an der Konferenz teilzunehmen und im Plenum Erklärungen von maximal fünf Minuten Dauer abzugeben.
8. Das System der Vereinten Nationen, einschließlich der relevanten Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, sowie die Bretton-Woods-Institutionen sind eingeladen, an der Konferenz teilzunehmen und im Rahmen der thematischen Runden Tische Erklärungen abzugeben.
9. Frankreich und Saudi-Arabien werden zu den Kovorsitzenden der Konferenz ernannt.
10. Die Kovorsitzenden werden ersucht, offene, transparente und inklusive zwischenstaatliche Konsultationen über den Vorbereitungsprozess der Konferenz zu fördern, und der zwischenstaatliche Vorbereitungsprozess der Konferenz besteht aus
 - a) der Aushandlung des Ergebnisdokuments mit ausreichend Zeit für die Verhandlungsrunden;
 - b) der Festlegung der Themen und der Organisation der thematischen Runden Tische und der Benennung der Kovorsitzenden für die thematischen Runden Tische durch die Kovorsitzenden der Konferenz;
 - c) vorbereitenden Gesprächen für die thematischen Runden Tische in Abstimmung mit den designierten Kovorsitzenden der Runden Tische.
11. Der Generalsekretär wird ersucht, für die Vorbereitung und Organisation der Konferenz ausreichende Unterstützung bereitzustellen.

12. Die Konferenz wird im Internet übertragen, und der Präsident der Generalversammlung und der Generalsekretär werden ermutigt, die Konferenz, einschließlich ihrer Vorbereitung, über alle in Betracht kommenden Medienplattformen und Informations- und Kommunikationstechnologien möglichst umfassend bekanntzumachen.
